

§ 9 L-FFP Gleichbehandlung und Frauenförderung als Teil der Personal- und Organisationsentwicklung

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Maßnahmen zur Frauenförderung müssen in das System der Personalplanung und Personalentwicklung integriert sein.

(2) Bestehende Unterschiede in den Arbeitsvoraussetzungen für Männer und Frauen sind durch personelle und organisatorische Maßnahmen auszugleichen.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at